

## BGE 32 I 654

Bundesgericht (BGE), 1906-02-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_32\\_I\\_654](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_32_I_654)

FR: ATF 32 I 654

IT: DTF 32 I 654

### Volltext

99. Arteil vom 29. November 1906 in Sachen Muggli gegen Gerber (Obergericht Zürich). Art. 111 u. 112 OR. Eine Realexekution gegen die Person des Schuldners (z. B. durch richterliches Verbot unter Androhung der Ueberweisung an den Strafrichter oder von Busse) ist nach diesen Gesetzesbestimmungen für Verbindlichkeiten eidgenössischen Rechts unzulässig, und die bezüglichlichen Vorschriften der kantonalen Zivilprozessordnungen (z. B. zürich. Rpflges. §§ 577 ff.) sind, soweit es sich um Verbindlichkeiten eidgenössischen Privatrechts handelt, aufgehoben. Das gilt speziell auch für Konkurrenzverbote. A. Durch rechtskräftig gewordenes Urteil vom 28. Februar 1906 erkannte das Obergericht des Kantons Zürich (I. Appellationskammer) auf Klage des Rekursbeklagten gegen den Rekurrenten: „Der Beklagte (Muggli) hat anzuerkennen, daß er vertraglich verpflichtet sei, wenigstens zwei Jahre nach dem Austritte aus dem klägerischen Geschäft weder für seine eigene Rechnung, noch für die Rechnung anderer ein gleiches Geschäft oder einzelne Zweige desselben zu betreiben, bezw. in ein Konkurrenzgeschäft einzutreten; ferner hat er anzuerkennen, daß er durch seine Tätigkeit im Geschäft seiner Ehefrau dieses Konkurrenzverbot übertreten hat.“ Auf Antrag des Rekursbeklagten verbot sodann am 3. Juli 1906 der Audienzrichter des Bezirksgerichts Zürich dem Rekurrenten, „vor dem 15. September 1907 auf dem Platze Zürich und Umgebung in dem von seiner Ehefrau betriebenen Milchgeschäft tätig zu sein, oder für seine eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter ein gleiches Geschäft bezw. einzelne Zweige eines solchen zu betreiben oder in ein anderes Konkurrenzgeschäft einzutreten — alles unter Androhung von Ordnungsbuße, eventuell Ueberweisung an den Strafrichter wegen Ungehorsams.“ Durch Beschluß vom 21. Juli 1906 wies die Rekurskammer des Obergerichts des Kantons Zürich einen vom Rekurrenten gegen dieses Verbot ergriffenen Rekurs ab, immerhin mit folgender, von derjenigen des Audienzrichters abweichender Formulierung des Verbots: „Dem Rekurrenten wird unter Androhung von Buße untersagt, sich vor dem 1. September 1907 an dem von seiner Ehefrau oder von seinem Schwiegervater betriebenen Milchgeschäft in irgendwelcher Weise aktiv zu beteiligen.“ Der Entscheid stützt sich auf die das Befehlsverfahren regelnden §§ 577 ff. des zürch. Rpflges. Danach ist das Befehlsverfahren zulässig u. a. „zur schnellen Handhabung klaren Rechts bei nicht streitigen oder sofort herstellbaren tatsächlichen Verhältnissen“ (§ 577 Ziff. 1). „Die Verfügungen im Befehlsverfahren können bestehen, in Befehlen und Verboten gegen bestimmte Personen, unter Androhung von Rechtsnachteilen, Exekution, Ordnungsbuße oder Überweisung wegen Ungehorsams, welche letztere jedoch nur ausnahmsweise angedroht werden darf“ (§ 579 Ziff. 2). In der Begründung wird ausgeführt: Art. 112 OR schließt die Anwendbarkeit der §§ 577 ff. des Rpflges. nicht aus (wie der Rekurrent behauptet hatte), sondern beschränke höchstens die Fälle der Vollstreckbarkeit der Urteile durch Befehle oder Verbote. Nach Art. 112 könne der Gläubiger die Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes — und ein solcher sei der

Betrieb eines Geschäftes trotz Konkurrenzklausele — auch dann verlangen, wenn die Verbindlichkeit darin bestehe, etwas nicht zu tun. Ein solcher Fall liege hier vor; denn der Rekurrent habe die (anerkannte und gerichtlich ausgesprochene) Pflicht, keinen Milchhandel zu betreiben. Weshalb einem Beklagten nicht unter geeigneter Androhung sollte untersagt werden dürfen, ein bewußt rechtswidriges, den Kläger

schädigendes Handeln fortzusetzen, sei nicht einzusehen. Von einer solchen Beschränkung der Vollstreckungsfähigkeit eines Vertrages sei im Gesetz nichts gesagt. Allerdings würden auf dem Wege des Befehlsverfahrens gewisse schuldige Leistungen nicht erzwungen werden können, z. B. die Herstellung oder der Ankauf einer zu liefernden Ware, die Fortsetzung des Miet- oder Pachtverhältnisses, die Vollendung eines Werkes, das persönliche Eigenschaften erfordere, die Arbeitsleistung in einem Geschäft als Teilhaber oder Angestellter. Solche Gesuche, die eine individuelle Tätigkeit forderten, seien eben nicht vollstreckbar. B. Gegen den Entscheid der Rekurskammer hat Muggli rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag auf Aufhebung. Die Begründung geht dahin, die Rekurskammer habe für die Folgen der Nichterfüllung einer vertraglichen Pflicht kantonales Recht angewendet, während durch die Art. 110 ff. OR die Folgen der Nichterfüllung ausschließlich durch eidg. Recht geregelt seien und danach ein Zwang gegen den Schuldner als unzulässig erscheine. Darin liege eine Verletzung der Art. 3, 5 und 64 BV. C. Der Rekurrent hat den Entscheid der Rekurskammer zugleich auf dem Wege der Kassationsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten. Durch Erkenntnis vom 22. September 1906 ist die I. Abteilung des Bundesgerichts auf die Kassationsbeschwerde nicht eingetreten, weil der angefochtene Entscheid kein Haupturteil sei (Art. 89 ff. OG; AS 28 II S. 176 Erw. 3). D. Der Rekursbeklagte Dr. Gerber hat beantragt, es sei auf den Rekurs nicht einzutreten, weil für eine Beschwerde über Anwendung kantonalen statt eidgenössischen Rechts nicht das Rechtsmittel des staatsrechtlichen Rekurses, sondern dasjenige der Kassationsbeschwerde gegeben sei, eventuell es sei der Rekurs als unbegründet abzuweisen. Der letztere Antrag wird im wesentlichen wie folgt begründet: Die Exekution der Urteile gehöre in das den Kantonen vorbehaltene gerichtliche Verfahren. Danach bestimme sich ob und wie die Exekution stattfinden könne. Dem materiellen Recht gehöre nur die Frage an, ob eine Verpflichtung zur Realerfüllung bestehe, was hier schon durch das Urteil des Obergerichts vom 28. Februar 1906 rechtskräftig festgestellt sei. Auch habe sich das materielle Recht dann wieder mit der Möglichkeit, den Anspruch auf Realerfüllung in einen solchen auf Schadenersatz umzuwandeln, zu befassen. Es wird sodann auf das deutsche Recht (ZPO § 890), sowie auf andere kantonale Prozeßordnungen und die ständige zürcherische Gerichtspraxis, der der angefochtene Entscheid entspreche, verwiesen und betont, daß nur die Realexekution und nicht das Surrogat des Schadenersatzes geeignet sei, die Vertragstreue einigermaßen aufrecht zu erhalten. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Der Einwand des Rekursbeklagten, daß der staatsrechtliche Rekurs unzulässig sei, weil die Beschwerde, es sei kantonales statt eidgenössisches Recht angewendet worden, im Kassationsverfahren nach Art. 89 OG hätte erhoben werden sollen, erscheint ohne weiteres als unbegründet, nachdem die in dieser Beziehung zuständige eidgenössische Kassationsinstanz, das Bundesgericht I. Abteilung, auf die vom Rekurrenten gegen den angefochtenen Entscheid ergriffene Kassationsbeschwerde wegen Unstatthaftigkeit des Rechtsmittels nicht eingetreten ist. 2. Ebenso wenig ist aus der Bestimmung des Art. 182 Abs. 1 OG, wonach wegen Verletzung privatrechtlicher (oder strafrechtlicher) Vorschriften des eidg. Rechts durch kantonale Entscheide eine staatsrechtliche Beschwerde nicht erhoben werden kann,

herzuleiten, daß der vorliegende Rekurs unzulässig wäre. Denn der Rekurrent be-  
schwert sich nicht sowohl über eine unrichtige Anwendung des Obligationenrechts, sondern  
darüber, daß die verfassungsmäßige Abgrenzung der Gebiete des eidgenössischen und des  
kantonalen Rechts, daß der Grundsatz der derogatorischen Kraft des erstern gegenüber dem  
letztern (Art. 2 der Uebergangsbestimmungen der BV) durch den angefochtenen Entscheid  
nicht gewahrt sei. Nach konstanter Praxis des Bundesgerichts ist aber der staatsrechtliche  
Rekurs aus diesem Beschwerdegrund statthaft (s. z. B. AS 25 I S. 183 Erw. 1; 26 I S. 325;  
28 I S. 37 Erw. 1). 3. Gegenstand der Beschwerde ist das dem Rekurrenten durch den  
angefochtenen Entscheid unter Bußandrohung auferlegte Ver-  
bot, sich vor dem 1.  
September 1907 an dem Milchgeschäft seiner Ehefrau oder seiner Schwiegermutter  
irgendwie aktiv zu beteiligen. Das Verbot soll insofern bundeswidrig sein, als es einen  
Zwang

auf den Rekurrenten behufs Erfüllung einer urteilsmäßig ausge-  
sprochenen Verpflichtung ausübt. Wenn es richtig wäre, wie der Rekursbeklagte behauptet, daß diese Art der  
Exekution, die sich als Realvollstreckung gegen die Person des Schuldners darstellt, schon  
durch das Zivilurteil des Obergerichts vom 28. Februar 1906 (rechtskräftig) festgestellt  
wäre, so wäre der vorliegende Rekurs, weil er sich in Wahrheit gegen das genannte Urteil  
richten würde, verspätet. Allein dem ist nicht so. Durch jenes Urteil wurde laut dessen  
Dispositiv nur die Verpflichtung des Rekurrenten dem Re-  
kursbeklagten gegenüber,  
während bestimmter Zeit sich in keinem Konkurrenzgeschäfte zu betätigen, festgelegt, über  
die Art der Exe-  
kution dieser Verpflichtung aber nichts verfügt. Auch aus den Motiven des  
Urteils ist nicht ersichtlich, daß es einen andern Sinn hätte. Für diese Deutung spricht auch  
der Umstand, daß die Re-  
kurskammer des Obergerichts im angefochtenen Entscheid die  
Frage der Zulässigkeit der Realexekution selbständig geprüft und hiebei nicht etwa auf das  
obergerichtliche Urteil vom 28. Februar 1906 abgestellt hat. 4. Durch den Rekurs wird die  
Frage aufgeworfen, ob es nach eidgenössischem Obligationenrecht zulässig ist, daß gemäß  
kantonalen Prozeßordnung auf denjenigen, der einer persönlichen, durch das Obli-  
gationenrecht beherrschten Verbindlichkeit, etwas nicht zu tun, zu-  
widerhandelt, durch  
Strafandrohung ein (indirekter) Zwang behufs Erfüllung der Verpflichtung ausgeübt wird.  
Für die Lösung ist nicht von entscheidender Bedeutung, ob die Statthaftigkeit oder Un-  
statthaftigkeit der Realexekution gegen die Person des Schuldners, speziell bei persönlichen  
Verbindlichkeiten, die auf ein Tun oder Nichttun gehen, sich als Frage des materiellen oder  
des Prozeß-  
rechts darstellt. Zwar wird die Antwort auf die Frage, wenn man sie dem  
materiellen Rechte zuweist, mangels eines bezüglichen Vorbehaltes zu Gunsten des  
kantonalen Rechts im Obligationen-  
recht, unter allen Umständen in diesem Gesetz gesucht  
werden müssen. Aber im umgekehrten Fall, sofern man darin eine prozeßrecht-  
liche Frage  
erblicken wollte, könnte nicht ohne weiteres die Geltung des kantonalen Prozeßrechts  
anerkannt werden; denn gelegentlich regelt das eidg. Privatrecht auch ein prozeßrechtliches  
Verhältnis (s. z. B. OR Art. 625 Abs. 2, CHG Art. 11), und solche Be-  
stimmungen haben,  
obgleich sie mit der verfassungsmäßigen Kom-  
petenzausscheidung zwischen Bund und  
Kantonen auf dem Gebiete der Gesetzgebung (Art. 64 BV) nicht strikte übereinstimmen,  
den-  
noch verbindliche Kraft (Art. 113 Abs. 3 BV). Die Frage kann deshalb überall nur die  
sein, ob das Obligationenrecht eine Real-  
exekution im angegebenen Sinn zuläßt oder  
ausschließt. 5. Es ist nicht zu verkennen, daß schon Wortlaut und Zusam-  
menhang des  
Gesetzes dafür sprechen, daß bei Verbindlichkeiten, etwas zu tun oder zu unterlassen, ein  
Zwang auf die Person des Schuldners behufs Erfüllung der Verpflichtung nicht statthaft ist.  
Für die Verbindlichkeit etwas zu tun, ist dies ganz klar: sie „löst sich“ nach Art. 111, „wenn

die Nichterfüllung dem Schuldner zur Last fällt, in eine Verbindlichkeit zum Schadenersatz auf“ was nur dahin verstanden werden kann, daß sie restlos in der Verbindlichkeit auf Schadenersatz aufgeht, also auch nicht gegen die Person des Schuldners, sondern nur in dessen Vermögen voll- streckbar ist. Von dieser Regel weicht das Gesetz nur insofern ab, als bei vertretbaren Leistungen der Gläubiger ermächtigt werden kann, die Handlung auf Kosten des Schuldners vornehmen zu lassen. Doch wird auch dadurch eine Realerfüllung nur nach der Seite des Gläubigers bewirkt, da ja der Schuldner auch hier bloß mit seinem Vermögen haftet. Auch muß aus diesem ausdrücklichen, einzigen Vorbehalt des Gesetzes zu Gunsten der Realexekution wiederum geschlossen werden, daß die letztere im übrigen bei Obligationen, die auf ein Tun gehen, nicht gegeben sein soll. Art. 112, der von den Folgen der Nichterfüllung bei Verbindlichkeiten, etwas nicht zu tun, handelt, ist nun allerdings seiner Formulierung nach nicht im gleichen Maße unzweideutig. Wenn dort bestimmt ist, daß derjenige, welcher der Verbindlichkeit zuwiderhandelt, schon durch das bloße Zuwiderhandeln zum Schadenersatz verpflichtet wird, so scheint damit nicht unvereinbar zu sein, daß einem fernern Zuwiderhandeln durch Zwang gegen die Person des Schuldners vorgebeugt werde. Indessen darf aus dieser abweichenden Redaktion doch nicht gefolgert werden, daß bei Unterlassungen im Gegensatz zu Handlungen ein persönlicher Zwang auf den Schuldner gestattet, oder wenigstens nicht verwehrt sein soll. Es steht wohl außer Zweifel, daß wenn das Gesetz die Verbindlichkeit, etwas zu tun

und diejenige etwas nicht zu tun, was das System der Vollstreckung anbetrifft, hätte verschieden behandeln wollen, Art. 112 nicht in der Weise, wie es geschehen, an Art. 111 angeschlossen, sondern der Gegensatz irgendwie angedeutet worden wäre. Auch nicht zu- kann — entgegen der Auffassung des Obergerichts — gegeben werden, daß bei Handlungen im Unterschied zu Unterlassungen ein Zwang gegen den Schuldner schon nach der Natur der Sache ausgeschlossen sei, da ja ein Gebot unter Strafandrohung, etwas zu tun, an sich ebensogut möglich und praktisch durchführbar ist, wie ein Verbot (s. z. B. Deutsche 320 Art. 888). Dazu kommt, daß auch Art. 112 eine Art der Realvollstreckung ausdrücklich vorsieht: Der Gläubiger kann „die Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes verlangen, und sich ermächtigen lassen, dieselbe auf Kosten des Schuldners vorzunehmen“. Mit dem zu beseitigenden rechtswidrigen Zustand ist ohne Frage eine entgegen der Verbindlichkeit entstandene und bestehende körperliche Veranstaltung und nicht etwa ein persönliches Verhalten des Schuldners gemeint, wie sich ganz deutlich zumal aus dem französischen Text ergibt (« Le créancier a d'ailleurs le droit d'exiger que ce qui a été fait par contravention à l'engagement soit supprimé.....»). Das Gesetz sanktioniert somit eine Realexekution, soweit durch Zwang gegen die Sache die Verbindlichkeit zur Erfüllung gebracht werden kann, und dies legt wiederum den Schluß nahe, daß ein Zwang gegen die Person des Schuldners, um die vertragsgemäße Unterlassung zu bewirken, bestehe er in direkter Gewaltanwendung, oder werde er indirekt durch Verbot mit Strafandrohung ausgeübt, nicht statthaft sein soll. 6. Wollte man aber über die Auslegung des Art. 112 in dieser Beziehung noch Zweifel hegen, so müßten sie vollends beseitigt werden, sobald man die Entstehungsgeschichte des Gesetzes in Betracht zieht. Aus dieser folgt nämlich (s. die Zusammenstellung der Entwürfe bei Friedmann, der Anspruch der Realerfüllung im schweiz. Rechte, Ztschr. f. schweiz. Recht NF 19 S. 56 f.), daß die Art. 111 und 112 OR eine bewußte und gewollte Nachbildung der bezüglichen Vorschriften des französischen Code civil (Art. 1142—1144) sind, mit denen der französische Text des Obligationenrechts denn auch in weitem Maße übereinstimmt. Nachdem schon in den frühern Entwürfen bei

Verbindlichkeiten, die auf ein persönliches Tun oder Unterlassen gehen, die Natural-  
exekution nur unter dem Vorbehalt als zulässig erklärt war, daß Vollziehung erzwingbar ist  
„ohne die persönliche Freiheit des Schuldners zu verletzen“, wurde die Bestimmung von  
der in Basel im September 1877 tagenden Kommission zur Beratung des Ge-  
setzesentwurfes an die Redaktionskommission zurückgewiesen „behufs Formulierung im  
Sinne der Art. 1142—1145 des Code civil“ Im Entwurfe nach den Beschlüssen der  
Redaktionskommission vom Jahre 1878, sowie im Entwurf des eidg. Justiz- und Polizei-  
departements vom Jahre 1879 finden sich dann fast wörtlich die Bestimmungen (Art. 118  
und 119), die als Art. 111 und 112 OR Gesetz geworden sind. Angesichts dieser Anlehnung  
an das französische Recht muß das letztere unbedingt zum Verständnis des  
Obligationenrechts, soweit dessen sonstige Auslegung Zweifel offen läßt, herangezogen  
werden. Vergleicht man die Art. 111 und 112 OR mit den entsprechenden Vorschriften  
des Code civil, so fällt etwa auf, daß die letztern (in Art. 1142) den Satz, daß die  
Verbindlichkeit bei Nichterfüllung seitens des Schuldners sich in eine solche auf Scha-  
denersatz auflöst, allgemein für alle Verbindlichkeiten, etwas tun oder etwas nicht zu tun,  
ausspricht (« Toute obligation de faire ou de ne pas faire se résout en dommages et intérêts  
en cas d'inexécution de la part du débiteur ») — um hierauf in den folgenden Artikeln die  
bereits besprochenen Vorbehalte zu Gunsten der Realexekution zu machen —, während das  
Obligationenrecht die Folgen der Nichterfüllung für die beiden Kategorien von  
Verbindlichkeiten gesondert und der Formulierung nach etwas verschieden regelt. Doch  
bietet die Entstehungsgeschichte des Obligationenrechts, sowenig wie der Text des Art.  
112 (s. hievor Erwägung 5) einen Anhaltspunkt dafür, daß es hier von seinem Vorbild  
materiell und nicht bloß redaktionell abweichen sollte, und eine solche Annahme muß sich  
vollends verbieten, wenn man auf die Ratio des Code civil, die auch diejenige des  
Obligationenrechts ist, zurückgeht. In der Doktrin und Praxis des französischen Rechts  
steht bei Auslegung der fraglichen Bestimmungen des Code civil durchaus fest, daß  
danach bei Verbindlichkeiten, etwas zu tun oder AS 32 1 — 1906

zu unterlassen, ein direkter oder indirekter Zwang gegen die Person des Schuldners  
behufs Naturalerfüllung unstatthaft ist, da ja bei Nichterfüllung die Verpflichtung sich in  
eine solche auf Schadenersatz umwandelt. Und der Grund hievon wird übereinstimmend  
darin gefunden, daß ein solcher Zwang auf dem Gebiete der Zivilrechtsverfolgung dem  
sittlichen Postulat der persönlichen Freiheit zuwider wäre; es soll niemand persönlich zu  
einer Handlung oder Unterlassung, die er nicht leisten will, gezwungen werden (s. Crome,  
Handb. d. franz. Zivilrechts 1894 2 S. 238 f.; Laurent, Principes de droit civil français Bd.  
16 (1878) S. 197 ff.; Demolombe, Cours de Code Nap. Bd. 24 S. 486 ff.; Krell, Ztschr. f.  
franz. Zivilrecht 19 S. 160 ff. 340 ff.; vergl. auch Friedmann, a. a. O. S. 54 ff.). Es leuchtet  
ein, daß dieser Grund in gleicher Weise für Verpflichtungen, etwas zu tun, wie für solche,  
etwas nicht zu tun, gilt, weil ein Zwang gegen den Schuldner behufs Naturalerfüllung bei  
beiden in demselben Maße die persönliche Freiheit antastet, und da nun das  
Obligationenrecht, was die Folgen der Nichterfüllung von Verbindlichkeiten, etwas zu tun  
oder zu unterlassen, anbetrifft, sich in bewußter und gewollter Weise auf den Boden des  
französischen Rechts gestellt hat, so muß hieraus ein durchschlagendes Argument dafür  
hergeleitet werden, daß auch nach schweizerischem Recht nicht nur bei Obligationen, etwas  
zu tun, gemäß Art. 111 OR, sondern auch bei solchen, etwas zu unterlassen, gemäß Art.  
112, eine Realexekution durch Zwang gegen die Person des Schuldners nicht zulässig ist.  
Auf das in der Rekursschrift herangezogene deutsche Recht (Deutsche ZPO Art. 888 ff.),  
das bei Verpflichtungen, etwas zu tun oder nicht zu tun, im Anschluß ans gemeine Recht

und in Übereinstimmung mit germanischen Rechtsanschauungen — allerdings mit gewissen Einschränkungen — auf dem Standpunkte der Realexekution auch gegen die Person des Schuldners steht, kann nach diesen Ausführungen für die Auslegung des Obligationenrechts nicht abgestellt werden. 7. Was hier allgemein für Verbindlichkeiten, etwas nicht zu tun, festgestellt wurde, muß speziell auch für ein vertragliches Konkurrenzverbot gelten. Das Obligationenrecht bietet keinen Anhaltspunkt dafür, daß beim letztern die Zulässigkeit der Realexekution sich nicht nach den allgemeinen Vorschriften beurteilen würde (vgl. auch Art. 427). 8. Aus dem gesagten folgt, daß die Vorschriften des zürcherischen Rechtspflegegesetzes, wonach Unterlassungen, die dem Schuldner vertraglich obliegen, im Wege der Realexekution gegen die Person des letztern — durch richterliches Verbot unter Androhung von Buße oder Bestrafung wegen Ungehorsams — erzwungen werden können, mit dem Obligationenrecht in Widerspruch stehen und daher durch dieses, soweit es sich um Verbindlichkeiten nach eidg. Privatrecht handelt, aufgehoben sind, während natürlich ihrer Anwendung auf Verbindlichkeiten des kantonalen Rechts bundesrechtlich nichts im Wege steht. Der Rekurs ist deshalb unter Aufhebung des angefochtenen Entscheides gutzuheißen. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird gutgeheißen und der Entscheid des Obergerichts Zürich (Rekurskammer) vom 21. Juli 1906 aufgehoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.